

Neunzehnte Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 12. Oktober 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1¹

Änderung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2020 (GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Satz 2 zu tragen; § 1a Satz 3 findet Anwendung. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht während des Präsenzunterrichts im Klassen- oder Kursverband, während des Verzehrs von Speisen und Getränken und soweit es zu schulischen Zwecken erforderlich ist, die Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Pflegebedürftige dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten,

1.

- a) wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen oder
- b) solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder

2. in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen mit SARS-CoV-2 vorliegt.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

3. In § 8 wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch „§ 1b Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

4. In § 10 Nr. 2b wird die Angabe „§ 5 Abs. 3“ durch „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 91-55

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „befugt,“ werden die Wörter „unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht.“

6. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung der Corona- Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 302, 315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2020 (GVBl. S. 590), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2b wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden das Semikolon und die Wörter „jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen“ gestrichen.

bbb) In Buchst. b wird das Wort „Voraussetzungen“ durch die Wörter „übrigen Voraussetzungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Private Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter (Feiern) mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 50 Personen sind untersagt. Für Feiern in privaten Räumen, insbesondere in Wohnungen, wird eine Höchstteilnehmerzahl von 25 Personen dringend empfohlen.“

c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„In von Personen genutzten geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.“

d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Flughafengebäuden“ die Wörter „sowie während des Aufenthalts auf Bahnsteigen und an Haltestellen“ eingefügt.

e) Als Abs. 7 wird angefügt:

„In Wahlräumen im Sinne wahlrechtlicher Vorschriften und deren Zuwegung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Abs. 6 Satz 2 zu tragen; Abs. 6 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

² Ändert FFN 91-61

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Tanzveranstaltungen,“

bb) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Großveranstaltungen, bei denen die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln typischerweise nicht sichergestellt werden kann.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. b werden die Wörter „einschließlich Badeschuhen, Handtüchern und ähnlichem“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

c) In Abs. 2a Nr. 3 werden das Semikolon und die Wörter „jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen“ gestrichen.

d) Nach Abs. 4 wird als Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Tanzlokale und Diskotheken zu den in § 1 Abs. 2b oder § 4 Abs. 1 genannten Zwecken unter Einhaltung der dort geregelten Voraussetzungen mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes betrieben werden. Es sind räumliche Vorkehrungen zu treffen, die das Durchführen von Tanzveranstaltungen verhindern. Dem Antrag auf Genehmigung nach Satz 1 ist ein Abstands- und Hygienekonzept beizufügen.“

e) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „sind; jeder Person sollen drei Quadratmeter zur Verfügung stehen,“ durch „sind und“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Verzehrereichen der Märkte mit erheblichem gastronomischen Angebot, insbesondere der Weihnachtsmärkte, gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 und 4 entsprechend.“

4. Dem § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Gäste sind verpflichtet, die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b geforderten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen der Kellnerinnen, Kellner oder Servicekräfte ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zur Überprüfung ihrer Angaben vorzulegen.“

5. In § 5a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

6. Dem § 6 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Betreiber von Betrieben und Einrichtungen nach Abs. 2 Satz 1 haben sicherzustellen, dass Name, Anschrift und Telefonnummer der Kundinnen und Kunden ausschließlich

zur Ermöglichung der Kontaktnachverfolgung von Infektionen erfasst werden; sie haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung finden keine Anwendung; die Kundinnen und Kunden sind über diese Beschränkung zu informieren.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2“ gestrichen.
- b) In Nr. 4 wird die Angabe „Satz 1 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2b Satz 2“ durch „Buchst. d“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 4 wird als Nr. 4a eingefügt:
„4a. § 1 Abs. 4 Satz 3 Feiern mit mehr als 50 Personen durchführt oder an einer solchen Feier teilnimmt,“
- d) In Nr. 5 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6“ durch „§ 1 Abs. 6 oder 7“ ersetzt.
- e) In Nr. 6 werden die Wörter „und Angebote nicht schließt oder einstellt“ durch „betreibt oder Angebote erbringt“ ersetzt.
- f) In Nr. 7 wird die Angabe „1. Alternative“ gestrichen.
- g) In Nr. 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1“ durch „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- h) In Nr. 10 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 2“ durch „§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- i) Als neue Nr. 11 wird eingefügt:
„11. § 4 Abs. 1 Satz 4 unwahre oder unvollständige Angaben macht,“
- j) In Nr. 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- k) In Nr. 12a wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „befugt,“ werden die Wörter „unter Beachtung des „Präventions- und Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen“ (Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2)“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Das Präventions- und Eskalationskonzept SARS-CoV-2 ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht“.

9. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch „31. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Oktober 2020 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 1 Nr. 2 am 2. November 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Oktober 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Soziales und Integration

gez. Bouffier

gez. Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

gez. Beuth